

RS Vwgh 1995/4/6 93/15/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53 Abs6 litd;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Umspannwerk erfüllt primär eine Funktion im Rahmen des der Stromversorgung der Abnehmer dienenden Verteilungsprozesses von erzeugtem Strom, nicht hingegen eine solche im Rahmen der Stromerzeugung. Von den angeführten Merkmalen einer Fabrik fehlt im Falle eines Umspannwerkes somit das Vorliegen einer "Fertigungsstätte". Zwar trifft es zu, daß der elektrische Strom nicht in dem für den Transport in Überlandleitungen geschaffenen Spannungszustand an Verbraucher abgegeben werden kann, die (sukzessive) Rückführung der Stromspannung beim Transport macht aber (ebensowenig wie die in Elektrizitätskraftwerken für Zwecke des Transportes erfolgende Höhertransformation) deutlich, daß die Veränderung der Stromspannung transportbedingt und nicht erzeugungsbedingt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150059.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at